

Entsprechenserklärung von Vorstand und Verwaltungsrat zum Jahresabschluss 2014 der IBB

Verweis	Gegenstand	Erklärung des Vorstandes/Verwaltungsrats 2014
I. 1	<ul style="list-style-type: none"> • Zusammenarbeit von Aufsichtsrat und Geschäftsleitung. • Offenlegung aller für eine sachgemäße Beurteilung über den Gang der Geschäfte erforderlichen Informationen und Kenntnisse durch die Geschäftsleitung. • Einhaltung der Verschwiegenheit Dritter über Geschäftsangelegenheiten. 	<ul style="list-style-type: none"> • Mit der Abberufung des ehemaligen Vorstandsvorsitzenden zum 21.03.2014 im Zusammenhang mit der Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen und dem Ausscheiden des ehemaligen Vorstands Marktfolge zum 30.04.2014 waren die Positionen neu zu besetzen. Herr Dr. Jürgen Allerkamp wurde durch den Verwaltungsrat der IBB zum 01.01.2015 als Mitglied in den Vorstand der IBB bestellt und zum Vorsitzenden des Vorstands ernannt und hat damit die Aufgaben von Herrn Rolf Friedhofen übernommen, der vom Verwaltungsrat der IBB interimistisch zum Vorstandsvorsitzenden ernannt worden war. Frau Sonja Kardorf wurde zum 01.07.2014 als Mitglied des Vorstands Marktfolge bestellt. • Der Vorstand und der Verwaltungsrat haben eng und vertrauensvoll zum Wohle der IBB zusammengearbeitet. • Der Vorstand hat den Verwaltungsrat zeitnah und umfassend über wichtige Angelegenheiten der IBB informiert. • Soweit Personen, die nicht Mitglied des Verwaltungsrats sind, an dessen Sitzungen teilgenommen haben, wurden sie auf ihre Verschwiegenheit verpflichtet.
I. 2	<ul style="list-style-type: none"> • Sitzungen des Aufsichtsrats. 	<ul style="list-style-type: none"> • Der Verwaltungsrat hat seine Sitzungen in der Regel unter Beteiligung des Vorstands abgehalten.
I. 3	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung der strategischen Ausrichtung des Unternehmens, ihre Abstimmung mit dem Aufsichtsrat und regelmäßige Berichterstattung darüber durch die Geschäftsleitung. • Behandlung von Geschäften grundlegender Bedeutung für die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage einschl. Änderungen von Bewertungsverfahren im Aufsichtsrat. 	<ul style="list-style-type: none"> • Die strategischen Unternehmensplanungen wurden mit dem Verwaltungsrat abgestimmt. Der Vorstand hat regelmäßig über den Umsetzungsstand berichtet. Der Vorstand beabsichtigt, die Mittelfristplanung zukünftig jährlich zu aktualisieren. • Der Vorstand hat alle Geschäfte von grundlegender und wesentlicher Bedeutung für die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage einschließlich der Änderungen von Bewertungsverfahren dem Verwaltungsrat zur Zustimmung vorgelegt. Neben den Regelungen in der Satzung lag eine durch den Verwaltungsrat beschlossene Geschäftsordnung für den Vorstand vor.
I. 4	<ul style="list-style-type: none"> • Bericht der Geschäftsleitung an den Aufsichtsrat über alle relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance unter Beifügung von Dokumenten mindestens 2 Wochen vor 	<ul style="list-style-type: none"> • Der Vorstand ist seiner Berichtspflicht regelmäßig und in schriftlicher Form unter Hinzufügung der erforderlichen Dokumente nachgekommen. Der zeitliche Vorlauf der übersandten Dokumente entsprach den normativen Vorgaben.

Verweis	Gegenstand	Erklärung des Vorstandes/Verwaltungsrats 2014
	<p>Sitzungs- oder Entscheidungsterminen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Darstellung der Soll/Ist-Situation und Gründe von Abweichungen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Soll/Ist-Abgleiche wurden vorgenommen, Planabweichungen plausibel und nachvollziehbar dargestellt sowie erforderliche Maßnahmen abgeleitet.
I. 5	<ul style="list-style-type: none"> • Beachtung der Regeln ordnungsgemäßer Unternehmensführung und Wahrung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters und Aufsichtsrats. • D&O-Versicherung für Geschäftsleitung und Aufsichtsrat. 	<ul style="list-style-type: none"> • Der Vorstand und der Verwaltungsrat sind ihren Pflichten unter Beachtung einer ordnungsgemäßen Unternehmensführung nachgekommen. Sie haben die Sorgfaltspflichten eines ordentlichen und gewissenhaften Vorstandes bzw. Verwaltungsrats gewahrt. • Eine D&O-Versicherung ist mit Selbstbehalt für den Vorstand und ohne Selbstbehalt für die Mitglieder des Verwaltungsrats abgeschlossen worden.
II. 1	<ul style="list-style-type: none"> • Pflicht, dem Unternehmensinteresse zu dienen und eine nachhaltige Steigerung des Unternehmenswertes zu betreiben. • Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien. • Risikomanagement und Risikocontrolling im Unternehmen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Der Vorstand hat ausschließlich im Interesse des Unternehmens und dessen nachhaltiger Wertsteigerung gearbeitet; das Unternehmen benachteiligende Tätigkeiten wurden nicht ausgeübt. Für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien wurde von der Geschäftsleitung Sorge getragen. • Die IBB verfügt über ein den Anforderungen der MaRisk entsprechendes wirksames Risikomanagement und Risikocontrolling.
II. 2	<ul style="list-style-type: none"> • Geschäftsverteilung und Zusammenarbeit in der Geschäftsleitung. • Festlegung der Beschlussmehrheit bei Vorstandsbeschlüssen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Geschäftsverteilung und Zusammenarbeit sowie das Verfahren zur Beschlussfassung im Vorstand sind in der Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt. Es ist ein Vorsitzender des Vorstands bestimmt. • Eine Beschlussmehrheit ist in der Geschäftsordnung für den Vorstand festgelegt. • Die IBB verfügte im Zeitraum vom 21.03.2014 bis zum 13.04.2014 und vom 30.04.2014 bis zum 01.07.2014 vorübergehend nicht über die nach dem Investitionsbankgesetz und nach § 8 Abs. 1 der Satzung der Investitionsbank Berlin vorgeschriebene Mindestanzahl von zwei Vorstandsmitgliedern. Die Handlungsfähigkeit der Bank sowie die Beachtung der Kompetenzrichtlinien waren in Abstimmung mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht sichergestellt.
II. 3	<ul style="list-style-type: none"> • Vergütungsregelungen für die Mitglieder der Geschäftsleitung. • Abschluss von Zielvereinbarungen für die Mitglieder der Geschäftsleitung. • Veröffentlichung der Einzelvergütung. • Beachtung der Regularien zum Abfindungs-Cap. 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Vergütung des Vorstandes erfolgt grundsätzlich auf Basis eines Jahresgehaltes (Fixum) und einer variablen Erfolgsvergütung. • Zwischen dem Vorstand und der Verwaltungsratsvorsitzenden werden grundsätzlich Zielvereinbarungen abgeschlossen. • Die Vergütung jedes Vorstandsmitglieds wird im Anhang zum Jahresabschluss individualisiert unter Angabe der Bestandteile ausgewiesen, wobei auf die Einhaltung des Abfindungs-Caps geachtet wurde.
III. 1	<ul style="list-style-type: none"> • Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats aus Sat- 	<ul style="list-style-type: none"> • Der Verwaltungsrat hat seine Aufgaben nach der Satzung, der Geschäftsordnung für den Vor-

Verweis	Gegenstand	Erklärung des Vorstandes/Verwaltungsrats 2014
	<p>zung und Geschäftsanweisung für die Geschäftsleitung; ggf. weitere Zustimmungsbindungen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geschäftsordnung des Aufsichtsrats. 	<p>stand und der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat wahrgenommen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Gremium wurde vom Vorstand in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für die IBB einbezogen und sah keinen ergänzenden Regelungsbedarf. Der Verwaltungsrat hat keine weiteren Geschäfte an seine Zustimmung gebunden. Sitzungsfrequenzen und Zeitbudgets entsprachen den Erfordernissen der Bank. • Der Verwaltungsrat hat sich eine Geschäftsordnung gegeben.
III. 2	<ul style="list-style-type: none"> • Regelungen für die Bestellung und das Ausscheiden von Mitgliedern der Geschäftsleitung: Erst- und Wiederbestellung; Altershöchstgrenzen; Nachfolgeplanung. • Entscheidungsstrukturen im Aufsichtsrat: (i) im Plenum nach/ohne Vorbereitung in einem Ausschuss; (ii) nur in einem Ausschuss mit Entscheidungsbefugnis. 	<ul style="list-style-type: none"> • Über die Erst- und Wiederbestellung sowie die Abberufung des Vorstands wird nach Vorbefassung im Nominierungsausschuss (vormals: Arbeitsausschuss) entschieden. Eine Altershöchstgrenze für Vorstände ist in der Satzung festgelegt. Eine Nachfolgeregelung besteht nicht. • Der Verwaltungsrat trifft seine Entscheidungen im Plenum, ggf. nach Vorbefassung in seinen Ausschüssen. Darüber hinaus wurden den Ausschüssen durch eine vom Verwaltungsrat beschlossene Geschäftsordnung entsprechende Entscheidungskompetenzen übertragen.
III. 3	<ul style="list-style-type: none"> • Zusammenarbeit Geschäftsleitung / Aufsichtsratsvorsitzender und Unterrichtung über für das Unternehmen wichtige Ereignisse. • Unterrichtung des Aufsichtsrats über wichtige Angelegenheiten; Einberufung außerordentlicher Aufsichtsratssitzungen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Zwischen der Verwaltungsratsvorsitzenden und dem Vorstand hat ein regelmäßiger Kontakt stattgefunden. Der Vorstand hat die Verwaltungsratsvorsitzende und den Vorsitzenden des Risiko- und Prüfungsausschusses über besondere Ereignisse unterrichtet. • Der Verwaltungsrat wurde vom Vorstand über wichtige Angelegenheiten informiert. Neben den ordentlichen Sitzungen des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse haben fünf außerordentliche Sitzungen des Verwaltungsrates und zwei außerordentliche Sitzung des Risiko- und Prüfungsausschusses (vormals: Kreditausschuss) stattgefunden.
III. 4	<ul style="list-style-type: none"> • Ausschüsse des Aufsichtsrats; Besetzung und Entscheidungskompetenzen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Im Berichtsjahr wurden die neuen Regelungen des Kreditwesengesetzes (KWG) umgesetzt. Zur Beratung und Unterstützung des Verwaltungsrats sowie zur Steigerung seiner Effizienz hat die IBB folgende Ausschüsse, die auch die Aufgaben des ehemaligen Kreditausschusses bzw. Arbeitsausschusses übernommen haben, eingerichtet: <ul style="list-style-type: none"> • Risiko- und Prüfungsausschuss (Vorsitzender: Herr Dr. Dietrich Rümker) • Nominierungsausschuss (Vorsitzende: Frau Senatorin Cornelia Yzer) • Vergütungskontrollausschuss (Vorsitzende: Frau Senatorin Cornelia Yzer) • Die IBB hat von der Möglichkeit gemäß KWG Gebrauch gemacht, den Prüfungs- und den Risikoausschuss zu einem gemeinsamen Ausschuss, dem Risiko- und Prüfungsausschuss, zusammenzulegen. • Den Ausschüssen wurden durch eine vom Verwaltungsrat beschlossene Geschäftsordnung

Verweis	Gegenstand	Erklärung des Vorstandes/Verwaltungsrats 2014
		entsprechende Entscheidungskompetenzen übertragen. <ul style="list-style-type: none"> Das Plenum des Verwaltungsrats wurde von den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden der Ausschüsse regelmäßig über Inhalte und Ergebnisse der Ausschussberatungen informiert.
III. 5	<ul style="list-style-type: none"> Zahl der Aufsichtsratsmandate von Aufsichtsratsmitgliedern. Funktionen von Aufsichtsratsmitgliedern in Wettbewerbsunternehmen. Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates. 	<ul style="list-style-type: none"> Kein Verwaltungsratsmitglied hat die vom BCGK vorgegebene maximale Zahl an Aufsichtsratsmandaten erreicht. Die Verwaltungsratsmitglieder haben keine Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei Wettbewerbern ausgeübt. Die Vergütung der Mitglieder wurde auf Basis eines Senatsbeschlusses geregelt und wird im Anhang zum Jahresabschluss ausgewiesen. Sonderleistungen wurden nicht gezahlt.
III. 6	<ul style="list-style-type: none"> Vorlage der Zielvereinbarung 	<ul style="list-style-type: none"> Der Verwaltungsrat hat die Zielvereinbarungen für den Vorstand beschlossen. Der Gesellschafter ist im Verwaltungsrat vertreten.
III. 7. und 8	<ul style="list-style-type: none"> Teilnahme an den Aufsichtsratssitzungen und Effizienz der Arbeit des Aufsichtsrats. 	<ul style="list-style-type: none"> Kein Verwaltungsratsmitglied hat an weniger als an der Hälfte der Verwaltungsratssitzungen teilgenommen. Der Verwaltungsrat hat sich im Geschäftsjahr im Einklang mit § 25d Abs. 11 Nrn. 3, 4 KWG sowie Abschnitt III Nr. 8 BCGK mit der Effizienz seiner Tätigkeit befasst. Es waren nach seinen Feststellungen keine Ereignisse zu verzeichnen, die eine eingeschränkte Effizienz erkennen lassen.
IV. 1	<ul style="list-style-type: none"> Wettbewerbsverbot für Mitglieder der Geschäftsleitung. Vorteilsannahmen und Vorteilsgewährung der Geschäftsleitung. 	<ul style="list-style-type: none"> Die Mitglieder des Vorstandes haben die Regeln des umfassenden Wettbewerbsverbots beachtet. Die Mitglieder des Vorstands haben weder Vorteile gefordert, noch angenommen oder solche Vorteile Dritten ungerechtfertigt gewährt. Dem Vorstand ist kein Fall der Vorteilsannahme oder -gewährung bei den Beschäftigten der IBB bekannt geworden.
IV. 2	<ul style="list-style-type: none"> Wahrung des Unternehmensinteresses. Persönliche Interessen. 	<ul style="list-style-type: none"> Vorstand und Verwaltungsrat haben die Unternehmensinteressen gewahrt und keine persönlichen Interessen verfolgt.
IV. 3 und 4	<ul style="list-style-type: none"> Entstehung und Offenlegung von Interessenkonflikten bei Mitgliedern der Geschäftsleitung oder des Aufsichtsrats. 	<ul style="list-style-type: none"> Im Berichtszeitraum hat ein Mitglied des Verwaltungsrates zu einem Sachverhalt einen Interessenkonflikt offen gelegt. Das Mitglied des Verwaltungsrates hat, sofern der Sachverhalt im Verwaltungsrat erörtert worden ist, nicht an der Erörterung teilgenommen. Interessenkonflikte im Übrigen haben nicht bestanden.
IV. 5	<ul style="list-style-type: none"> Geschäfte mit dem Unternehmen auf der unmittelbaren/mittelbaren Ebene der Geschäftsleitung. 	<ul style="list-style-type: none"> Geschäfte mit der IBB durch Mitglieder des Vorstandes oder ihnen nahestehende Personen oder ihnen persönlich nahestehende Unternehmen bestanden nicht und wurden dem Verwaltungsrat nicht zur Zustimmung vorgelegt. Eine Ausnahmeregelung für Geschäfte mit der IBB bestand nicht.

Verweis	Gegenstand	Erklärung des Vorstandes/Verwaltungsrats 2014
	<ul style="list-style-type: none"> • Geschäfte mit dem Unternehmen auf der Ebene von Mitgliedern des Aufsichtsrats. 	<ul style="list-style-type: none"> • Dem Verwaltungsrat wurden weder Berater-, Dienstleistungs- und Werkverträge noch sonstige Verträge von Verwaltungsratsmitgliedern mit der IBB zur Zustimmung vorgelegt. Der Verwaltungsrat hat keine auf Einzelfälle bezogenen Verfahrensregelungen für Geschäfte mit der IBB erlassen.
IV. 6	<ul style="list-style-type: none"> • Nebentätigkeiten von Mitgliedern der Geschäftsleitung. 	<ul style="list-style-type: none"> • Soweit durch den Vorstandsvorsitzenden Nebentätigkeiten wahrgenommen worden sind, wurde vorab die Zustimmung des Verwaltungsrates eingeholt
IV. 7	<ul style="list-style-type: none"> • Gewährung von Krediten an Mitglieder der Geschäftsleitung und an Mitglieder des Aufsichtsrates und an Angehörige. 	<ul style="list-style-type: none"> • Mitgliedern des Vorstandes und des Verwaltungsrats wurden keine Darlehen gewährt.
V. 1 und 2	<ul style="list-style-type: none"> • Tatsachen, etwa des Branchen- und Marktumfeldes im Tätigkeitsbereich des Unternehmens, mit für die Jahresplanung/für die Mittel- bis Langfristplanung nicht unwesentlichen Auswirkungen auf die Vermögens- und Finanzlage bzw. auf den allgemeinen Geschäftsverlauf. • Informationen über das Unternehmen im Internet. 	<ul style="list-style-type: none"> • Tatsachen im Tätigkeitsbereich der IBB, die nicht unwesentliche Auswirkungen auf die Vermögens- und Finanzlage bzw. auf den allgemeinen Geschäftsverlauf hatten, sind nicht bekannt geworden. • Unternehmensinformationen (z. B. der Geschäftsbericht der Bank) werden auch über das Internet veröffentlicht.
VI. 1 bis 3	<ul style="list-style-type: none"> • Fristen für Jahresabschluss (90 Tage nach Geschäftsjahresende) und Zwischenberichte (Quartalsberichte 30 Tage nach Ende des Berichtszeitraums) des Unternehmens gemäß den anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen unter Angabe der vom Unternehmen gehaltenen Beteiligungen. • Erörterung der Zwischenberichte 	<ul style="list-style-type: none"> • Der Jahresabschluss wurde unter Benennung der Beteiligungsunternehmen der IBB entsprechend den anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen ordnungsgemäß aufgestellt. Die Veröffentlichung von Quartalsberichten ist nicht vorgesehen. • Zwischenberichte wurden vom Verwaltungsrat mit dem Vorstand regelmäßig erörtert
VII. 1	<ul style="list-style-type: none"> • Berufliche, finanzielle oder sonstige Beziehungen des Abschlussprüfers, seiner Organe und Prüfungsleiter einerseits und dem Unternehmen und seinen Organmitgliedern andererseits. • Leistungen für das Unternehmen, insbesondere auf dem Beratungssektor, im vorausgegangenen Geschäftsjahr bzw. bereits vertraglich vereinbart oder in Aussicht gestellt. • Unterrichtung des Aufsichtsratsvorsitzenden durch den Abschlussprüfer im Fall vorliegen- 	<ul style="list-style-type: none"> • Der Rechnungshof hat im Rahmen der Beauftragung vom Abschlussprüfer eine Erklärung erhalten, dass keine beruflichen, finanziellen oder sonstigen Verpflichtungen - auch nicht seitens Organen des Abschlussprüfers - mit der IBB, respektive seinen Organmitgliedern, bestanden; an der Unabhängigkeit des Prüfers, seiner Organe bzw. der Prüfungsleitung bestanden keine Zweifel. • Der Abschlussprüfer ist vom Rechnungshof von Berlin beauftragt worden, die Verwaltungsratsvorsitzende bei Vorliegen möglicher Befangenheitsgründe unverzüglich zu unterrichten.

Verweis	Gegenstand	Erklärung des Vorstandes/Verwaltungsrats 2014
	der/entstehender Befangenheitsgründe.	Der Abschlussprüfer hat keine Befangenheitsgründe vorgetragen.
VII. 2	<ul style="list-style-type: none"> • Erteilung des Prüfungsauftrags und Honorarvereinbarung 	<ul style="list-style-type: none"> • Der Rechnungshof von Berlin hat dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag erteilt und mit ihm die Honorarvereinbarung getroffen.
VII. 3	<ul style="list-style-type: none"> • Unterrichtung des Aufsichtsrats durch den Abschlussprüfer über wesentliche Feststellungen und Vorkommnisse während der Abschlussprüfung. • Feststellung von Tatsachen durch den Abschlussprüfer, die eine Unrichtigkeit der von Geschäftsleitung und Aufsichtsrat abgegebenen Erklärung zum Berliner Corporate Governance Kodex ergeben. 	<ul style="list-style-type: none"> • Der Abschlussprüfer hat mit dem Rechnungshof vereinbart, diesen und den Verwaltungsrat über wesentliche Feststellungen und Vorkommnisse zu unterrichten. • Dem Abschlussprüfer sind keine Tatsachen bekannt geworden, die eine Unrichtigkeit dieser abgegebenen Erklärung zum Berliner Corporate Governance Kodex ergeben.
VII. 4	<ul style="list-style-type: none"> • Teilnahme des Abschlussprüfers an den Beratungen des Aufsichtsrats über den Jahresabschluss. 	<ul style="list-style-type: none"> • Der Abschlussprüfer hat an den Beratungen des Verwaltungsrats über den Jahresabschluss teilgenommen und hat über wesentliche Ergebnisse seiner Prüfung berichtet.